

SATZUNG

der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis

(Beschlissen vom Kreisparteitag am 21.10.1983 in Bergisch Gladbach, geändert am 22.6.1984 in Kürten, am 23.5.1986 in Leichlingen, am 13.11.1987 in Wermelskirchen, am 2.7.1988 in Leichlingen, am 14.11.1992 in Kürten, am 05.06.1993 in Burscheid, am 07.12.1996 in Odenthal, am 30.6.2001 in Bergisch Gladbach, am 29.8.2015 in Odenthal und am 2.7.2016 in Bergisch Gladbach)

A. AUFGABE, NAME, SITZ

§ 1 (Aufgabe)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 (Name)

Die Partei führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis; Kurzbezeichnung: CDU Rheinisch-Bergischer Kreis.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Rheinisch-Bergischer Kreis ist Bergisch Gladbach.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/ Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft wird mit der Beschlussfassung durch den Kreisvorstand wirksam.

§ 6 (Mitgliedsrechte)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller Ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesverband endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt

wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Zentrale Mitgliederdatei)

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederdatei, die beim Kreisverband geführt wird. Die Stadt-/Gemeindeverbände unterrichten das CDU Center über sämtliche, ihnen bekannt gewordenen Änderungen in der Mitgliedschaft. Der Kreisverband ist für die unverzügliche Meldung der Veränderungen an die zentrale Mitgliederdatei verantwortlich.
- (2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 11 (Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet auf Antrag des Vorstandes einer Organisationsstufe oder des Vorstandes einer Vereinigung der Kreisvorstand nach Anhörung des Antragsgegners. Die Zulässigkeit des Antrages ist nicht davon abhängig, dass der Antragsgegner der Organisation des antragstellenden Vorstandes angehört.
- (4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats das Kreisparteigericht anrufen. Darauf ist in der Begründung des Beschlusses hinzuweisen (Rechtsmittelbelehrung).
- (5) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteiausschluss)

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 - b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
 - d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 - f) Vermögen der Partei veruntreut,
 - g) wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
 - h) als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 13 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, können der Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (6) Absätze 1-5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 14 (Regelung von Streitigkeiten)

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von dem Kreisparteigericht entschieden.

C. ORGANISATION DES KREISVERBANDES

§ 15 (Organisationsstufen)

Die Organisationsstufen der CDU des Rheinisch-Bergischen Kreises sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt-/Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände.

§ 16 (Aufgaben des Kreisverbandes)

Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in seinem Bereich. Er hat die Aufgabe,

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern und mitzugestalten,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
5. die Arbeit der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern,
6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen,
7. der CDU neue Mitglieder zuzuführen.

§ 16 a (Mitgliederbeauftragter)

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 17 (Organe des Kreisverbandes)

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand,
3. der Erweiterte Kreisvorstand.

§ 18 (Zusammentreten des Kreisparteitages)

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des Erweiterten Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen.
- (3) Der Kreisparteitag muss ferner unverzüglich nach Maßgabe der Geschäftsordnung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beim Kreisvorstand beantragen.

§ 19 (Zuständigkeit des Kreisparteitages)

Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung
 - a) über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) über die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - c) in allen Satzungsangelegenheiten,
 - d) über die Auflösung des Kreisverbandes;
2. die Entgegennahme
 - a) der Berichte des Kreisvorstandes sowie der Berichte der Rechnungsprüfer und der Entlastung des Kreisvorstandes,
 - b) des Berichtes des Kreisvorstandes über die Gleichstellung von Mann und Frau,
 - c) des Berichtes des Mitgliederbeauftragten
 - d) der Berichte der Vereinigungen,
 - e) der Berichte der Kreistagsfraktion sowie der übrigen Mandatsträger in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften;
3. die Wahl
 - a) des Kreisvorstandes,
 - b) der Delegierten und Stellvertreter zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag,
 - c) die Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlungen der CDU Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung der Landeslisten/Landesreservelisten zur Europa-,

Bundestags- und Landtagswahl, sowie der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Rheinland;

- d) des Kreisparteigerichts,
- e) der beiden Rechnungsprüfer.

§ 20 (Kandidatenaufstellung)

- (1) Die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen für den Deutschen Bundestag, den Landtag und zum europäischen Parlament richtet sich nach der entsprechenden Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen.

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in einer für den jeweiligen Wahlkreis einberufenen Versammlung der in diesem Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Die Versammlung wird vom Kreisvorstand eingeladen und vom Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

- (2) Die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen erfolgt nach der entsprechenden Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen.

a) Die Aufstellung der Kandidaten für die Stadt-/Gemeinderäte und für das Amt des direkt zu wählenden Bürgermeisters erfolgt auf einer Versammlung der in dieser Stadt/Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder. Zuständiger Vorsitzender im Sinne der Verfahrensordnung ist der Vorsitzende des CDU-Stadt-/Gemeindeverbandes.

b) Die Aufstellung der Kandidaten für den Kreistag und das Amt des direkt zu wählenden Landrats erfolgt auf einer Versammlung der im Rheinisch-Bergischen Kreis wahlberechtigten Mitglieder.

- (3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU sowie von den Mitgliederversammlungen und Vorständen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände und vom Kreisvorstand schriftlich eingereicht werden.

- (4) Die Aufstellung der Kandidaten für den Deutschen Bundestag, den Landtag, die Ämter der direkt zu wählenden Bürgermeister und des direkt zu wählenden Landrates werden in jedem Falle in geheimer Abstimmung mittels Wahlkabinen und Wahlurnen durchgeführt.

§ 21 (Kreisvorstand)

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Kreisschatzmeister,
- d) dem Mitgliederbeauftragten
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Pressesprecher,
- g) zehn Beisitzern.

- (2) Der Kreisgeschäftsführer gehört dem Kreisvorstand kraft Amtes an.

- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

- (4) Der Kreisvorstand teilt jedem Vorstandsmitglied einen definierten Aufgabenbereich zu.

§ 22 (Zuständigkeit des Kreisvorstandes)

- (1) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgabe,
 - die satzungsgemäß zugewiesenen Entscheidungen zu fällen,
 - die Initiativen aus den Gliederungen der Partei aufzugreifen und ggf. umzusetzen,
 - den Gliederungen der Kreispartei Schwerpunktthemen vorzuschlagen,
 - auf Kreisverbandsebene offene Foren und Projektgruppen zu initiieren,
 - die Anbindung der Kreistagsfraktion an die Kreispartei zu gewährleisten,
 - alle Mitglieder und Funktionsträger der Kreispartei angemessen und rechtzeitig zu informieren,
 - eine solide Finanzierung der Kreispartei sicherzustellen,
 - die Mandatsträger zu unterstützen,
 - die politischen Positionen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - eine geschlossene öffentliche Darstellung sicherzustellen,
 - die politische Kultur und den Stil des Miteinanders in der Kreispartei zu prägen.
- (2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand kann seine Beschlüsse, soweit sie einstimmig gefasst werden, auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitag gebunden.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt den Haushaltsplan und berichtet dem Landesvorstand über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Der Kreisvorstand hat das Vorschlagsrecht für den vom Landesvorstand anzustellenden Kreisgeschäftsführer.
- (4) Der Kreisvorstand bereitet den Kreisparteitag sowie die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag und zum Kreistag vor. Dabei sind die für den Wahlkreis zuständigen Stadt-/Gemeindeverbände zu hören.
- (5) Der Kreisvorstand übt das Widerspruchsrecht gem. § 11 der Verfahrensordnung zur Aufstellung der Kandidaten aus.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer können im Auftrag des Kreisvorsitzenden an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe, der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.

§ 23 (Der Kreisvorsitzende)

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes und des Erweiterten Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreisvorsitzende hat das Recht, auf Beschluss des Kreisvorstandes in besonderen Fällen Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und der Kreisvereinigungen einzuberufen.

§ 24 (Erweiterter Kreisvorstand)

- (1) Der Erweiterte Kreisvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - den auf Lebenszeit gewählten Ehrenvorsitzenden der Kreispartei,
 - je einem Vertreter der Stadt-/Gemeindeverbände,
 - je einem Vertreter der Kreisvereinigungen und der Sonderorganisationen,
 - den Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages,
 - dem Landrat und den Bürgermeistern, sofern sie der CDU angehören,
 - dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion und dem der CDU angehörenden stellv. Landrat,
 - den gewählten Mitgliedern des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen die nicht gewählten Mitglieder des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes sowie die vom Kreisvorstand ernannten Arbeitskreisleiter und Projektbeauftragten an den Sitzungen teil.
- (3) Der Erweiterte Kreisvorstand soll einmal vierteljährlich zusammentreten. Die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes können sich durch einen gewählten Vertreter vertreten lassen.
- (4) Der Erweiterte Kreisvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Parteitag. Er dient der Koordination der politischen Arbeit der CDU im Rheinisch-Bergischen Kreis. Deshalb berichten der Kreisvorstand und alle dem Erweiterten Kreisvorstand angehörende Mitglieder über politisch bedeutsame Vorgänge der von ihnen vertretenen Institutionen.
- (5) Der Erweiterte Kreisvorstand fasst grundlegende Beschlüsse zur Arbeit der Kreispartei, soweit diese nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind.
- (6) Ordnende Maßnahmen des Kreisvorstandes gegen Gliederungen bedürfen zur Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Erweiterten Kreisvorstand auf dessen nächster Sitzung. Wird die Bestätigung versagt, tritt die ordnende Maßnahme unmittelbar außer Kraft.

§ 25 (Ausschüsse und Arbeitskreise)

- (1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie Projektbeauftragte für zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und ihre Zusammensetzung. In den Fachausschüssen und Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder der CDU mitarbeiten.
- (2) Die Beratungsergebnisse sind dem Kreisvorstand vorzulegen. Dieser trägt das Ergebnis seiner Beratungen den zuständigen Stellen und bei Bedarf der Öffentlichkeit vor.

§ 26 (Mitgliederbefragung und Fragestunde)

- (1) Der Kreisvorstand kann zu bestimmten zentralen europä-, bundes-, landes- oder kommunalpolitischen Themen eine Mitgliederbefragung durchführen. Die Befragungsergebnisse sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

- (2) Die Mitgliederversammlungen sind dahingehend zu öffnen, dass alle Bürger Fragen an die Parteivorstände oder die anwesenden Mandatsträger richten können.

D. GLIEDERUNGEN DES KREISVERBANDES

§ 27 (Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände)

- (1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Alle wesentlichen organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt- oder Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- (2) Die Gründung eines Ortsverbandes sowie die Festlegung und Änderung seines Bereiches werden vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Stadt-/Gemeindeverband festgelegt.
- (3) Die Stadt-/Gemeindeverbände berichten dem Kreisverband über wichtige politische Vorgänge in ihrem Bereich, eigene Veranstaltungen und Veränderungen im Mitgliederstand.
- (4) Erfüllt ein Stadt-/Gemeindeverband beharrlich die ihm satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nicht, kann der Kreisvorstand von sich aus die erforderlichen ordnenden Maßnahmen treffen.

§ 28 (Organe der Stadt-/Gemeindeverbände)

- (1) Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand.
- (2) Die vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand einzuberufende Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich - und zwar einmal im ersten Quartal zur Jahreshauptversammlung - zusammen.
- (3) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen. Die Antragsteller müssen ihrem Antrag den Entwurf einer Tagesordnung beifügen.

§ 29 (Zuständigkeiten der Stadt-/Gemeindeverbände)

- (1) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand ist in seinem Bereich zuständig für
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - die Durchführung von sonstigen Partei- und öffentlichen Veranstaltungen,
 - die Information der Mitglieder über alle Parteiangelegenheiten,
 - die Information des Kreisvorstandes, der kommunalen Fraktion und der Abgeordneten über allgemeine politische Anliegen und Wünsche der Mitglieder,
 - Werbung von Mitgliedern,
 - die Nominierung von Kandidaten für die Kreistagswahl,
 - Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband,

- h) alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbandes berührende Angelegenheiten, insbesondere die Entscheidung über die Zielvorstellungen für die örtliche Kommunalpolitik.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt

- den Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand, nachdem zuvor durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt worden ist,
- die vom Stadt-/Gemeindeverband in die überörtlichen Parteiorgane und Wahlgremien zu entsendenden Vertreter,
- zwei Rechnungsprüfer.

§ 30 (Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand)

- (1) Dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand gehören mindestens der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Mitgliederbeauftragte und ein weiteres Vorstandsmitglied an. Der Anteil der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder muss mindestens vier Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder einschließlich der Mitglieder gem. (2) betragen.
- (2) Kraft Amtes gehören dem Vorstand eines Stadt-/Gemeindeverbandes der Fraktionsvorsitzende, der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister an, sofern sie der CDU angehören.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Vorstandssitzungen hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.
- (6) Ein Mitgliederbeauftragter muss dem Vorstand als von der Mitgliederversammlung direkt gewähltes Vorstandsmitglied angehören. Zum Mitgliederbeauftragten kann dabei auch ein sonstiges Mitglied des Vorstands gewählt werden.

§ 31 (Ortsverband)

- (1) Der Ortsverband ist die Organisation der CDU innerhalb eines umschriebenen Teils eines Stadt-/Gemeindeverbandes. Er ist der örtliche Träger des Wirkens der CDU. Er hat insbesondere die Aufgabe:
- lokale Themen in öffentlichen Veranstaltungen zu diskutieren und dazu eine Willensbildung herbeizuführen,
 - Initiativen und Anregungen an den Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes, den Kreisvorstand, die Fraktionen in Rat und Kreistag zu formulieren,
 - den Kontakt zu den örtlichen Vereinigungen und Initiativen zu stärken,
 - die jeweiligen Mandatsträger zu unterstützen,
 - die eigenen Mitglieder für aktive politische Arbeit zu motivieren und sie über wichtige politische Fragen zu unterrichten,
 - weitere Mitglieder für die CDU zu werben.
- (2) Der Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für

- a) die Aufgaben entsprechend § 29 Abs. 1,
 - b) die Nominierung von Kandidaten für den Stadt-/ Gemeinderat und den Kreistag.
- (3) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt-/Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden.
- (4) Der Ortsverbandsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Ortsvorstandes die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Vorstandssitzungen hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht. Ein Mitgliederbeauftragter muss dem Vorstand als von der Mitgliederversammlung direkt gewähltes Vorstandsmitglied angehören. Zum Mitgliederbeauftragten kann dabei auch ein sonstiges Mitglied des Vorstands gewählt werden.

§ 32 (Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen)

- (1) Im CDU-Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis können sich Vereinigungen und Sonderorganisationen entsprechend der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen bilden.
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Kreisvorstand bedarf.
- (4) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die denen von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Vorstände der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen und deren Stadt- und Gemeindeverbände sollen analog zu den CDU-Gliederungen einen Mitgliederbeauftragten als direkt gewähltes Vorstandsmitglied oder als mit dieser Aufgabe betrautes Vorstandsmitglied benennen.

§ 33 entfällt

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 34 (Kreisparteigericht)

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern. Mitglieder und Stellvertreter dürfen keinem Parteivorstand angehören oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (2) Die Mitglieder des Parteigerichtes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes, die Verfahrensvorschriften und die Vertretungsregelung ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 35 (Kreisgeschäftsführer)

- (1) Der Kreisgeschäftsführer leitet das CDU Center und ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er bestellt und entlässt im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister das Personal der Geschäftsstelle.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/ Gemeinde-, Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.
- (3) Die Anstellung des Kreisgeschäftsführers regelt sich nach den Bestimmungen der Landessatzung.

§ 36 (Finanzierung)

- (1) Dem Kreisverband obliegt als kleinster selbständiger organisatorischer Einheit der CDU die selbständige Kassenführung.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Spenden, Aufnahmegebühren und Sammlungen aufgebracht.
- (3) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Beiträge. Er leitet die von der CDU Deutschlands und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen erhobenen Umlagen an die Landespartei weiter. Er behält den auf den Kreisverband entfallenden Beitragsanteil ein und stellt die verbleibenden Beitragsanteile den CDU-Stadt-/Gemeindeverbänden und den Vereinigungen für ihre Arbeit zur Verfügung.
- (4) Der Erweiterte Kreisvorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder auf Vorschlag des Kreisvorstandes über die Höhe der Sonderbeiträge und die Aufteilung von Beitrags- und Spendeneinnahmen zwischen Kreispartei und Stadt-/Gemeindeverbänden.

§ 37 (Haushalt)

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand beschlossen.
- (2) Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.
- (3) Die Vorstände der Gliederungen entscheiden im Rahmen der Satzung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung. Das Recht auf eigene Kassenführung ist an die Einhaltung der vom Kreisvorstand zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftspflicht gesetzten Regeln gebunden. Der Kreisvorstand kann Gliederungen bei Nichteinhaltung der Regeln das Recht zur Kassenführung entziehen.

§ 38 (Buchführung und Kassenprüfung)

- (1) Alle Verbände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung und zur Einhaltung der vom Kreisvorstand zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftsverpflichtung der Partei gesetzten Regeln verpflichtet.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen; der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Als Rechnungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist oder ein solches Amt in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung bekleidet hat.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Kassen- und Rechnungsführung der ihm nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen.
- (5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von zehn Tagen der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und wird dort für die Zeit von zehn Jahren aufbewahrt.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 39 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 (Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes)

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 41 (Gesetzliche Vertretung der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände)

Die Stadt-/Gemeindeverbände werden durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten, die Ortsverbände durch ihren Vorsitzenden.

§ 42 (Haftung)

- (1) Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeit eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes.
- (3) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 43 (Geschäftsführung)

Die Geschäfte des Kreisverbandes sowie der Stadt-/Gemeindeverbände werden von den Vorständen geführt. Zur Durchführung der Aufgaben können Geschäftsstellen eingerichtet werden.

F. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 44 (Einladungsfristen und Antragsberechtigung)

- (1) Die Kreisparteitage müssen mit einer Frist von drei Wochen, die Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände sowie der Vereinigungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeter Dringlichkeit zulässig.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.
- (3) Mitgliederversammlungen können auch ohne feste Tagungsordnung einberufen werden, soweit Beschlüsse zur Sache oder Person nicht zu fassen sind, um die Möglichkeit zur offenen Aussprache zu bieten.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu veranlassen.
- (5) Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Tag der Postauflieferung (Datum des Poststempels).
- (6) Antragsberechtigt sind
 - a) der Kreisvorstand und der Erweiterte Kreisvorstand,
 - b) die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände,
 - c) die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

Außerdem können Initiativanträge eingebracht werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 45 (Niederschriften)

- (1) Über die Sitzung der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Stadt-/Gemeindeverbänden binnen drei Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

§ 46 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Der Kreisparteitag sowie die Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (2) Die übrigen Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Das Parteiorgan ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (4) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-/Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (5) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (6) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.
- (7) Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.

§ 47 (Stimmrecht)

Beim Kreisparteitag und bei Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände haben Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung schuldhaft in Verzug sind, kein Stimmrecht.

§ 48 (Abstimmungsmodus)

- (1) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für die Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages erforderlich.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (4) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§48a (Auflösung des Kreisverbandes)

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
- (2) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (3) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

§ 49 (Wahldauer)

- (1) Die Parteivorstände, die Delegierten zu den Landes- und Bundesparteitagen, sowie die Rechnungsprüfer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.
Die Wahlen zu den Vorständen in den Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbänden sollen im 1. Quartal, die Kreisvorstandswahl im 2. Quartal jedes ungeraden Jahres erfolgen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat.
 - b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied findet auf der nächsten Mitgliederversammlung des wahlberechtigten Gremiums statt. Bis zur Nachwahl übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben eines ggf. ausgeschiedenen Vorsitzenden. Die kommissarische Wahrnehmung anderer vakanter Vorstandsämter wird vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderliche Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

§49a (Angemessene Ämterverteilung)

- (1) Bei den Kandidatenaufstellungen und bei der Besetzung von Vorständen soll auf eine angemessene Ämterverteilung geachtet werden. Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

- (2) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl sollten auch genügend jüngere und ältere Kandidaten aufgestellt werden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Kandidaten auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation oder ihrer Tätigkeit im vorpolitischen Raum für ein besonderes Fachgebiet besonderes geeignet erscheinen und der andere Teil durch intensive Verankerung in einem Stadtteil für die Vertretung eines Wahlbezirks den notwendigen Bekanntheitsgrad einbringt.

§ 50 (Wahlen)

- (1) Spätestens drei Monate vor der Neuwahl des Kreisvorstandes werden alle Mitglieder über die anstehende Neuwahl informiert und auf ihr Vorschlagsrecht hingewiesen. Vorschläge können sodann schriftlich an den Vorsitzenden, an das CDU Center oder mündlich auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.
- (2) Zur Wahl des Kreisvorstandes soll der amtierende Kreisvorstand einen Wahlvorschlag machen. Alle Wahlvorschläge, die bis spätestens drei Tage vor dem Kreisparteitag beim CDU Center eingegangen sind, werden mit den Vorschlägen des Kreisvorstandes dem Kreisparteitag in alphabetischer Reihenfolge schriftlich unterbreitet. Das Recht der Mitglieder, auf dem Kreisparteitag weitere Vorschläge zu machen, bleibt unberührt.
- (3) Vorstandsmitglieder, Delegierte und Kandidaten für alle politischen Vertretungskörperschaften werden geheim mit Stimmzetteln gewählt. Alle übrigen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
- (4) Bei Wahlen, in denen nur ein Amt zu besetzen ist, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl von mehreren stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzern erfolgt in jeweils einem weiteren Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl.
- (6) Der stellvertretende Vorsitzende, der die meisten Ja-Stimmen erhält, ist erster stellvertretender Vorsitzender.
- (7) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Gewählt sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

- (8) Bei den Wahlen nach Absatz 6 und 7 können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der zu Wählenden angekreuzt sind.
- (9) Bei Zu- und Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeiten gelten für den Rest der jeweiligen Amtsperiode.
- (10) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände.

§ 51 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

- (1) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach § 49a (2) zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (2) Bei Direktkandidaturen für Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (3) Bei der Aufstellung von Listen für Stadt-/Gemeinderats- und Kreistagswahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis-kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Mitgliederversammlungen, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.
- (4) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

§ 52 (Wahlanfechtung)

- (1) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (2) Eine Wahlanfechtung muss innerhalb einer Woche nach der angefochtenen Wahl schriftlich an die Kreisgeschäftsstelle gerichtet werden, die diese unverzüglich an das Kreisparteigericht weiterleitet. Fechten übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist vier Wochen.

- (3) Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet das Kreisparteigericht.
- (4) Gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen.
- (5) Ordnet das Kreisparteigericht Neuwahlen an, ist vom Kreisvorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
- (6) Anfechtungserklärungen einer Wahl und Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes haben keine aufschiebende Wirkung.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 (Geltung)

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände. Sie gelten ebenfalls für die Vereinigungen und Sonderorganisationen, soweit diese keine eigene Satzung haben.
- (2) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes NRW der CDU; wenn diese keine einschlägigen Regelungen enthält, gilt das Statut der CDU Deutschlands.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den CDU-Landesverband.
- (4) § 51 tritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Satzung bedarf, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft, falls nicht vorher der Bundesparteitag die weitere Gültigkeit der entsprechenden Satzungs Vorschriften der Bundespartei beschlossen hat.